



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 10. Juli 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom 4. Juni 2026;
Pet 3-21-05-06-017659
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
9. Juli 2026 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/6967), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 3-20-05-06

Außenpolitik

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, der Deutsche Bundestag möge die Bundesregierung auffordern, das im Grundgesetz und im 2+4-Vertrag festgeschriebene Friedensgebot zu befolgen und in Bezug auf den Krieg in der Ukraine statt Waffen Vermittlungsangebote zu „liefern“, die auf einen Friedensschluss in der Ukraine zielen.

Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass das Friedensgebot in der Präambel des Grundgesetzes mit den Worten „... von dem Willen beseelt, ... dem Frieden der Welt zu dienen [...]“ niedergelegt sei. In Artikel 2 des 2+4-Vertrages sei ebenfalls ein Friedensgebot mit folgender Erklärung festgeschrieben: „[...] dass von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. [...] Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, dass das vereinte Deutschland keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.“ Wenn Waffen ins Kriegsgebiet geliefert würden, sei dies das genaue Gegenteil des Friedensgebotes. Stattdessen müssten Verhandlungen geführt werden, die auf einen Friedensschluss in der Ukraine zielen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 2505 Mitzeichnende an und es gingen 246 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss zahlreiche Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. In diesen Eingaben wird u.a. vertreten, die militärische Unterstützung verstoße gegen das Völkerrecht und Deutschland sei zur Neutralität verpflichtet.



noch Pet 3-20-05-06

Zudem wird die Einbindung des Parlaments bei Entscheidungen zu Waffenlieferungen thematisiert. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung - dem Auswärtigen Amt - Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Aufgrund des Wahlperiodenwechsels konnte die Eingabe erst in der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages abschließend behandelt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag und die Bundesregierung verurteilen den brutalen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine auf das Schärfste. Dieser Krieg stellt zugleich einen Angriff auf die europäische und globale Sicherheitsordnung und den Frieden in Europa dar.

Der Ausschuss stellt fest, dass es sich bei diesem Krieg Russlands gegen die Ukraine um einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg handelt, der Artikel 2 Absatz 4 der Charta der Vereinten Nationen verletzt. Gegen diesen bewaffneten Angriff Russlands steht der Ukraine ein Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen zu.

Die Charta der Vereinten Nationen und damit auch das in Artikel 51 der Charta niedergelegte „naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung“ eines jeden Mitglieds der Vereinten Nationen binden die Bundesrepublik Deutschland als Unterzeichner der Charta. Bei der Charta handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag, der durch ein Zustimmungsgesetz des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes in die nationale Rechtsordnung inkorporiert worden ist. Für die Bundesrepublik ist die Charta seit dem 18. September 1973 in Kraft und bindet seitdem gemäß Artikel 20 Absatz 3 die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung. Die Bundesregierung hat ihrer Entscheidung für die umfassende Unterstützung der Ukraine gegen den Angriff Russlands zugrunde gelegt, dass die Ukraine in Ausübung ihres in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen verbrieften Rechts zur individuellen Selbstverteidigung handelt. Die Bundesrepublik Deutschland ist solidarisch mit der Ukraine. Neben humanitärer, finanzieller und politischer Unterstützung der Ukraine unterstützt die Bundesregierung das ukrainische Militär in enger Abstimmung mit ihren Partnern und Verbün-



noch Pet 3-20-05-06

deten auch mit Ausrüstungs- und Waffenlieferungen. Dem steht das in der Petition zitierte Friedensgebot nicht entgegen (siehe auch: Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages „Vereinbarkeit der Unterstützung der Ukraine mit der Präambel des Grundgesetzes und Erklärungspflicht der Bundesregierung“ vom 03.02.2023, WD 3 - 3000 - 010/23).

Zur Wahrnehmung ihres völkerrechtlich verbrieften Selbstverteidigungsrechts kann die Ukraine gelieferte Waffen in Übereinstimmung mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen gegen militärische Ziele auch auf russischem Staatsgebiet einsetzen. Das gilt entsprechend auch für Waffen, die von Deutschland geliefert wurden. Entscheidungen der Bundesregierung zu Waffenlieferungen an die Ukraine und möglichen Einsatzbeschränkungen der gelieferten Waffen erfolgen im Rahmen des von der Verfassung für außenpolitisches Handeln gewährten Eigenbereichs exekutiver Handlungsbefugnis.

Der Ausschuss möchte an dieser Stelle hervorheben, dass sowohl die Bundesregierung als auch der Deutsche Bundestag den Wunsch nach einem nachhaltigen Frieden in der Ukraine teilen und dahingehende Bemühungen unterstützen. Der Tod und die Verwundung von Menschen, die Vertreibung und der Verlust von Heimat als Folgen dieses Krieges erfüllen den Ausschuss mit großem Bedauern. Die Verantwortung für all das Leid trägt Russland mit seinem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg und nicht die Ukraine, die sich gegen diesen Krieg verteidigt. Die Menschen in der Ukraine bringen große Opfer, um ihr Land vor dem russischen Aggressor zu verteidigen. Diese Opfer sind nach Auffassung des Ausschusses zu würdigen.

Seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine setzt sich die Bundesregierung bereits intensiv für die Beendigung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine ein. Hierzu steht die Bundesregierung kontinuierlich im engen Austausch mit ihren Partnern - sowohl bilateral als auch im Rahmen internationaler Organisationen und multilateraler Foren, vor allem in der NATO, der EU und den G7.

Aus Sicht der Bundesregierung ist die fortgesetzte Weigerung Russlands, der bindenden Entscheidung des Internationalen Gerichtshofs vom 16. März 2022 zu folgen, seinen seit dem 24. Februar 2022 andauernden völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen die Ukraine einzustellen und seine Streitkräfte vollständig, unverzüglich und bedingungslos von ukrainischem Territorium zurückzuziehen, das zentrale Hindernis für einen möglichen Friedensschluss. Der Ausschuss teilt diese Auffassung.



noch Pet 3-20-05-06

Es ist die Ukraine, die als souveräner Staat von Russland angegriffen wird. Es sollte daher nach übereinstimmender Ansicht der Bundesregierung und des Ausschusses an der Regierung der Ukraine sein, über Stattfinden, Zeitpunkt, Format und Inhalt möglicher Verhandlungen mit der Russischen Föderation über eine friedliche Lösung zur Beendigung des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine zu entscheiden. Die Ukraine hat bereits mehrfach gezeigt, dass sie eine echte Bereitschaft zu Friedenverhandlungen hat und hat daher auch bereits einem bedingungslosen Waffenstillstand sowie einem bilateralen Treffen mit Russland zugestimmt. Im Juni 2024 fand auf Betreiben der Ukraine in der Schweiz ein Ukraine-Friedensgipfel statt, an dem 92 Staaten teilnahmen. Am 13. August 2025 empfing Bundeskanzler Merz den ukrainischen Präsidenten Selenskyj in Berlin, um im Vorfeld des Treffens zwischen US-Präsident Trump und dem russischen Präsidenten Putin in Alaska Weichenstellungen für mögliche Friedensverhandlungen zu besprechen. Betont wurden dabei insbesondere, dass die Ukraine bei Friedensverhandlungen am Tisch sitzen, ein Waffenstillstand am Beginn der Verhandlungen stehen, bei Verhandlungen über territoriale Fragen die sogenannte Kontaktlinie Ausgangspunkt sein müsse und eine rechtliche Anerkennung russischer Besetzungen nicht zur Debatte stehen dürfe, sowie dass die Verhandlungen robuste Sicherheitsgarantien für Kyjiw umfassen müssen.

Der Ausschuss begrüßt das Engagement der Bundesregierung und befürwortet es, dass sich die Bundesregierung weiterhin für die Beendigung des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine und für einen gerechten und nachhaltigen Frieden einsetzt.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen sieht der Petitionsausschuss in Bezug auf das Anliegen der Petition keinen parlamentarischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung - dem Auswärtigen Amt - zur Erwägung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion Die Linke, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.